

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und
Umwelt
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Datum 21.04.2022
Ihr Kontakt Gerald Marxer, Armand Jehle
Telefon +423 236 01 00, +423 236 02 00
E-Mail gerald.marxer@lkw.li, armand.jehle@lkw.li
Thema **Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zum Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) fristgerecht Stellung und bedanken uns für die Möglichkeit, dies zu tun.

Photovoltaikanlagen:

Die LKW begrüßen es explizit, dass die Einspeisevergütung für Strom aus EEG-Anlagen näher an den Markt geführt wird. Mit der neu geschaffenen Mindestvergütung von 4 bis 8 Rp./kWh wird es für alle Anlagenbetreiber problemlos möglich sein, die PV-Bestandsanlagen, welche aus den hohen Einspeisevergütungen der Anfangsjahre des EEG fallen, langfristig kostendeckend weiter zu betreiben. Für PV-Neuanlagen, welche darüber hinaus mit einer Investitionsförderung rechnen können, gibt diese Neu-Regelung ebenfalls eine zusätzliche Investitionssicherheit.

Unsere aktuellen Marktprognosen zeigen, dass künftig sämtliche Anlagen in erster Linie mit Marktpreisen vergütet werden, da die derzeitigen Future-Preise für die Jahre 2023, 2024, 2025 und 2026 über der oberen Grenze der Mindestvergütung liegen.

Die Abrechnung der Einspeisevergütung soll aber dennoch einfach und transparent sein. Entsprechend macht es aus unserer Sicht Sinn, allfällige Ausgleichsbeträge an einer oder mehreren Referenzanlagen zu orientieren. Somit wird der Anreiz, eine PV-Anlage vorbildlich zu betreiben, gestärkt. Die neben den Markterlösen zusätzlich erzielbaren Erlöse werden jedoch nur einmal jährlich bestimmt und in Form einer Gutschrift vergütet.

Die Orientierung an den Marktpreisen fördert insbesondere auch das Eigenverbrauchsmodell. Dabei wird PV-Stromproduktion direkt im Gebäude verbraucht und nicht ins Stromverteilnetz eingespeist. Dies kann zu einer Entlastung des Verteilnetzes führen, solange sich keine extremen Strombezugs- oder Stromrücklieferungs-Leistungsspitzen einstellen.

Für den Einzelnen ist das Eigenverbrauchsmodell vor allem wegen der vermiedenen Netznutzungskosten finanziell interessant. Diese sogenannten «Prosumer» tragen im Vergleich zu den herkömmlichen Endkunden weniger zur Mitfinanzierung der allgemein nö-

tigen Stromnetzinfrastruktur bei. Diesen Aspekt gilt es bei den Regulativen im Umfeld des Energiemarktgesetzes (EMG) im Auge zu behalten.

Aus unseren eigenen Erfahrungen als PVA-Betreiber wissen wir, dass die angedachte Obergrenze von 4 bis 8 Rp./kWh eher hoch und sehr wohl angemessen ist.

Die Entwicklung der PV-Modul-Leistungen, gemessen in W_p , hat in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht. Aus dieser Perspektive macht es Sinn, dass der Ersatz von alten Bestandsanlagen erneut gefördert wird. Dadurch kann eine massgebliche Leistungssteigerung und damit eine deutlich höhere Stromproduktion realisiert werden.

Aus der Sicht der Diskriminierungsfreiheit für alle Stromkunden erachten wir es auch als richtig, dass Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch nicht durch tiefere Netznutzungskosten zu Lasten der anderen Stromkunden begünstigt werden. Dies würde mittelfristig zu einer Mehrbelastung aller Kunden führen, auch von solchen, die keine Möglichkeiten haben, die durchaus sinnvollen Zusammenschlüsse zu realisieren (Mieter, Industrie, Gewerbe).

Um den unterschiedlichen Investitionskosten Rechnung zu tragen, sieht die Gesetzesvorlage vor, die Investitionsförderung für Neubauten, für Anlagen auf bestehenden Bauten und für Fassadenanlagen mit unterschiedlichen Förderbeiträgen zu unterstützen. Innovative Doppelnutzungen sollen, wie bis anhin, als Demonstrationsanlagen gefördert werden. Eine Überförderung mit hohen Investitionsbeiträgen sollte vermieden werden; nicht jede PV-Anlage ist per se sinnvoll. Die entsprechenden Regelungen in der Vorlage sind aus Sicht der LKW sinnvoll und ausgewogen.

Die Marktpreisorientierung des eingespeisten PV-Stroms ist insbesondere auch im Hinblick auf die Energieaustauschplattform (Peer to Peer, P2P), welche bei den LKW aktuell in Entwicklung ist, sinnvoll. Der «Prosumer» wird in Zukunft selbst entscheiden können, ob er seine Produktion direkt an «seine» Kunden verkauft oder ob er diese, wie bis anhin, dem Netzbetreiber zu Marktpreisen verkauft.

KWK-Anlagen:

Hocheffiziente wärmegeführte KWK-Anlagen können einen wesentlichen Beitrag für die Stromversorgung im Winter leisten. Die in Art. 17, Abs. 2b) festgelegte Förderung von 4 bis 20 Rp./kWh sollte aus unserer Perspektive zwingend auf Anlagen mit erneuerbarem Brennstoff beschränkt werden.

Die Mindestvergütung soll laut den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage von den schwankenden Brennstoffkosten abhängig gemacht werden. Dies kommt einer Investitionsgarantie gleich. Da gasbefeuerte KWK-Anlagen sicher nicht zur inländischen CO₂-Verminderung beitragen, sollte dieser Passus nochmals überdacht werden. Eine schrittweise CO₂-Verminderung ist für die Erreichung der Klimaziele Liechtensteins notwendig.

EEG-Fonds:

Die LKW verwalten im Auftrag des Landes Liechtenstein den EEG-Fonds, welcher sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt hat. Aus der bisherigen Perspektive des Fonds wäre es in den nächsten Jahren möglich gewesen, den befristeten EEG-Zuschlag (aktuell 1.5 Rp./kWh), welcher vom Staat zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten erhoben wird,

deutlich abzusenken oder sogar gänzlich fallen zu lassen. Letzteres wäre sicher vor allem im Sinne der Grossverbraucher in Liechtenstein. Mit dem neu angedachten Wechsel (laut Art. 18), dass künftig auch die Investitionsförderung aus dem EEG-Fonds finanziert werden sollen, ist dies gemäss den Berechnungen in Kapitel 6.3 der Vernehmlassung nicht mehr oder erst im Jahre 2040 möglich. Aus unserer Perspektive sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass der EEG-Zuschlag – welcher zwar heute gegenüber umliegenden Ländern tief ist – nicht über das aktuelle Niveau von 1.5 Rp./kWh steigt.

Die Berechnungen im Kapitel 6.3 gehen von einem Zubau von 5 MW_p bei der Photovoltaik aus. Unberücksichtigt ist, dass der Zubau markant höher ausfallen könnte, zumal verschiedentlich auch Forderungen in dieser Hinsicht (bis zu 10 MW_p) laut wurden.

Bei den prognostizierten Auswirkungen auf den Fond für Einspeisevergütung wurde den KWK-Anlagen nur eine untergeordnete Beachtung geschenkt. Mindestvergütungen von bis zu 20 Rp./kWh könnten bei einem markanten Ausbau von KWK-Anlagen zu deutlich höheren Ausgleichsbeiträgen führen.

Für Fragen oder weitere Ausführungen stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Kraftwerke



Gerald Marxer
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Armand Jehle
Mitglied der Geschäftsleitung